

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 34

Mittwoch, den 2. Mai

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 150,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundsiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 30,00 Mk. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Abgabe von Weizenmehl.

Gegen den für die Zeit vom 7. bis 13. Mai
d. Jz. geltenden Abschnitt der Brotkarte des
Kreises Belgard dürfen von den Mehlabgabestellen
anstatt 1400 Gramm Roggenmehl

1000 Gramm Weizenmehl zum Preise von
210.— Mk. je Pfund

abgegeben werden.

Die Mehlabgabestellen erhalten das Mehl
zum Preise von 18000.— Mk. je Zentner.

Soweit die Bäckereien noch Bestände an
Weizenmehl aus früheren Zuweisungen haben,
ist eine Semmel im Gewichte von 50 Gramm zum
Preise von 22.— Mk. abzugeben.

Belgard, den 1. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen.

Verordnung, betreffend Einführung der Erlaubnis- pflicht für Butter- und Käseaufkäufer.

In Abänderung des § 6 meiner Verordnung
vom 16. April 1923, betreffend Einführung der
Erlaubnispflicht für Butter- und Käseaufkäufer
bestimme ich, daß der Termin für das Inkraft-
treten der Verordnung auf den 1. Juni 1923
verlegt wird.

Ich ersuche, die Hinausschiebung, welche aus
technischen Gründen sich für die sachgemäße Vor-
bereitung und Durchführung des Genehmigungs-
verfahrens als notwendig erwiesen hat, sofort im
Kreisblatt bekannt zu machen und zur Kenntnis
der mit der Ueberwachung des Butterhandels
beauftragten Polizeibehörden zu bringen. pp.

Stettin, den 28. April 1923.

Der Oberpräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 1. Mai 1923.

Der Landrat.
Handelserlaubnisstelle.

Verordnung

betr. die Gebühr für den Erlaubnisschein
zum Ankauf von Butter und Käse.

Die Gebühr für den Erlaubnisschein zum Ankauf von
Butter und Käse (§ 4 Abs. 5 meiner Verordnung, betreffend

Einführung der Erlaubnispflicht für Butter- und Käseaufkäufer
vom 16. 4. 1923) beträgt ab Mittwoch, den 25. April 1923
bis auf weiteres 20 000 M. (Zwanzigtausend Mark) für den
ersten und 7 000 M. (siebentausend Mark) für jeden weiteren
demselben Aufkäufer erteilten Schein.

Stettin, den 23. April 1923.

Der Oberpräsident.

Veröffentlicht mit dem Bemerkten, daß die Verordnung
des Herrn Oberpräsidenten in Stettin betreffend Einführung
der Erlaubnispflicht für Butter- und Käseaufkäufer vom 16.
April d. Jz. im Kreisblatt Nr. 31 bekanntgemacht ist.

Belgard, den 27. April 1923.

Der Landrat.

Handelserlaubnisstelle.

Erteilung von Legitimationskarten an Kartoffelhändler.

Die in Ihrem Bericht vom 2. Februar. b. Jz.
— D. B. IV. C. . . — gestellte Frage, ob der Be-
auftragte im Sinne des § 11 der Verordnung
über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln
vom 23. Mai 1922 (RGBl. S. 488) neben der dort
vorgesehenen Erlaubnis eine Legitimationskarte
gemäß § 44 a der Reichsgewerbeordnung oder
einen Wandergewerbechein gemäß § 55 a. a. O.
braucht, hat der Herr Reichswirtschaftsminister
im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft jetzt folgen-
dermaßen beantwortet:

„Aus der Nebeneinanderstellung im § 11 folgt,
daß Angestellte Personen sind, die im Dienste des
Gewerbetreibenden stehen, Beauftragte Personen,
die, ohne im Dienste des Gewerbetreibenden zu
stehen, von ihm damit beauftragt sind, das Geschäft
für ihn zu besorgen. Wenn aber die Beauftragten
nicht im Dienste des Gewerbetreibenden stehen,
so können sie auch nicht Reisende im Sinne des
§ 44 I der Reichsgewerbeordnung sein. Möglich
ist dagegen, daß sie Handlungsagenten sind und
den Auftrag in ihrem Gewerbebetrieb ausführen.
Dann bedürfen sie als Handlungsagenten neben
dem Erlaubnisschein die Legitimationskarte. Sind
sie nicht Handlungsagenten, so bedürfen sie eines

Wandergewerbebescheinigen, wenn die Voraussetzungen im § 55 Ziffer 2 a. a. D. vorliegen.

Die Beauftragten im Sinne des § 11 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln bedürfen also neben dem besonderen Erlaubnischein eines Wandergewerbebescheinigen, wenn die Voraussetzungen des § 55 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung vorliegen, sofern sie nicht als Handlungsagenten einer Legitimationskarte bedürfen.

Berlin, den 4. April 1923.

Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe.

Veröffentlicht.

Belgard, den 1. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen.

Betrifft Festsetzung der Zuschläge auf Grund des Reichsmietengesetzes.

2. Nachtrag.

In Ergänzung der Anordnung des Kreis Ausschusses vom 6. November 1922 und des 1. Nachtrages zu der Anordnung vom 21. Dezember 1922 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

Der § 2 der Anordnung vom 24. Januar 1923 — siehe Kreisblatt Nr. 18 — erhält folgende Fassung:

Für die Gemeinde Borwerf besteht die gesetzliche Miete aus der Grundmiete und den hierzu wie folgt festgesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und die Kosten der Erneuerung und Belastung des Hauses 40 b. S.
2. Für die Betriebskosten und zwar:
 - a) die Straßenreinigung, Müll- und Fäkalienabfuhr 760 b. S.
 - b) die Verwaltungslosten, worunter ein billiges Entgelt für die für das Haus aufgewandte Tätigkeit zu verstehen ist, 400 b. S.
- während für
 - c) die für das Haus zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuern,
 - d) das Schornsteinfegergeld,
 - e) Flur- und Treppenbeleuchtung,
 - f) Feuer- und Haftpflichtversicherung, die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten auf die selbständigen Wohnungen oder die selbständigen Witräume anderer Art umzulegen sind. Hierbei sind auch Räume, für die die gesetzliche Miete zu zahlen ist, oder die nicht vermietet sind, zu berücksichtigen.
3. Für laufende Instandsetzungsarbeiten:
 - a) bei Wohnräumen 1000 b. S.
 - b) bei gewerblichen Räumen 1250 b. S.

II.

Der erste Absatz § 3 der Anordnung vom 6. November 1922 erhält für die Gemeinde Borwerf folgende Fassung:
Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 300 b. S. nicht überschreiten; er wird vorkommendenfalls vom Mietseinnahmsamt festgesetzt.

III.

Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem 1. Mai 1923 in Kraft.

Belgard, den 22. März 1923.

Der Kreis Ausschuss.

Veröffentlicht.

Belgard, den 30. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Warnin, Herr Rittergutsbesitzer von Kellowsh in Tiekow, ist in seinen Amtsbezirk zurückgekehrt und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 30. April 1923.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Bezirks Collag ist bis auf Weiteres verreist.

Die Amtsvorstehergeschäfte werden durch den zweiten Stellvertreter, Herrn Amtsvorsteher Hübner zu Bruken, wahrgenommen.

Belgard, den 29. April 1923.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Stamdemin ist vom 1. bis 31. Mai d. J. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte werden während dieser Zeit durch den zweiten Stellvertreter, Herrn Amtsvorsteher von Kleist zu Kamissow geführt.

Die betr. Ortsvorstände ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 1. Mai 1923.

Der Landrat.

Der Landjäger Riedel ist von seiner Kommandierung nach Augustenhof nach Gr. Tichow zurückgekehrt und hat seinen Dienst in seinem Dienstbezirk wieder übernommen.

Belgard, den 30. April 1923.

Der Landrat.

Dienststunden des Landratsamtes und des Versicherungsamtes.

Die Dienststunden des Landratsamtes und des Versicherungsamtes sind vom 1. Mai 1923 wie folgt festgesetzt:
Vormittags von 7 bis 1 Uhr,
Nachmittags von 2 1/2 bis 4 1/2 Uhr.
Sonnabends Nachmittags sind die Büros nach wie vor geschlossen.

Des Nachmittags sind die Büros für den persönlichen Verkehr nur in den allerdringendsten Fällen geöffnet.

Belgard, den 30. April 1923.

Der Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Augustenhof bei Zadtlow ist seit 19. April d. J. abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis Tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden ab 10. Mai d. J. aufgehoben.

Auch die Wegesperrung vom 9. April d. J. — Kreisblatt Seite 147 — wird hierdurch aufgehoben.

Belgard, den 30. April 1923.

Der Landrat.

Das Reiter-Regiment Nr. 5 hält am Montag, den 7. und Dienstag, den 8. Mai d. J. in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags in dem Gelände nordwestlich von Klempin ein gefechtsmäßigem Schießen mit Maschinengewehr ab. Schussrichtung von Nordwest nach dem Klempiner Berge. Das abzusperrende Gelände wird wie folgt begrenzt:

Im Westen von der Chaussee Belgard—Bumlow, im Norden durch den über das Moor nach Darlow führenden Weg, im Süden durch die Leizniz von Belgard bis an das Dorf Siedlow, im Osten durch die Straße von Siedlow nach Klempin und durch den Weg von Klempin nach Buzke bis an den Punkt, wo der Weg von den Darlow'er Ausbauten in den Weg von Klempin nach Buzke mündet und von hier durch diesen letzteren Weg bis an die Ortschaft Darlow.

Das betr. Gelände wird durch Posten abgesperrt.

Ich ersuche um sofortige ortsübliche ausgedehnteste Bekanntmachung. Die Bewohner der in dem betreffenden Gelände befindlichen Ausbauten sind sofort zu benachrichtigen.

Belgard, den 1. Mai 1923.

Der Landrat.

Durch Reichsgesetz vom 27. 3. 23 (R.-G.-Bl. S. 217) ist die Zuständigkeit der Schöffengerichte vom 15. 4. 23 ab für Eigentumsdelikte von 3000 M. auf 1 Million erhöht worden.

Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher und Landjäger des Kreises, alle nach dem 15. April 1923 anhängig werdenden Anzeigen wegen Eigentumsvergehens (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Fehlerlei und Sachbeschädigung), in denen der Wert des Gegenstandes 1 Million nicht übersteigt, an die Amtsanwaltschaft Köslin, Buchwaldstraße 6, direkt einzureichen.

Belgard, den 29. April 1923.

Der Landrat.

Kontraktbrüchige Ausländer.

Die ausländischen Arbeiter bezw. Arbeiterinnen

- Antonie Jadzak,
- Josef Snuzniak,
- Adam Kleotka,
- Antoni Duzza,
- Piotr Durtowski

haben ihre Arbeitsstelle in Schwemmin, Kreis Köslin, heimlich verlassen.

Ich warne hierdurch vor einer Beschäftigung der Genannten und weise auf die im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 24. Juni 1920, Nr. 62, und vom 25. Oktober 1921, Nr. 87, S. 419, abgedruckten Polizeiverordnungen hin.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjäger des Kreises ersuche ich um Bericht, falls die Kontraktbrüchigen in ihren Bezirken angetroffen werden.

Belgard, den 30. April 1923.

Der Landrat.

Auf Grund des § 14 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetzes (Fischereiordnung) vom 29. März 1917 wird die diesjährige Frühjahrschonzeit für die Zeit vom 1. Mai 6 Uhr vormittags bis zum 10. Juni 6 Uhr vormittags festgesetzt.

Köslin, den 18. April 1923.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. von Hoffmann.

Am 29. März d. Js. ist bei dem Gemeindevorsteher in Endersdorf, Kreis Reichenbach i. Schl., ein Einbruch verübt und dabei das Gemeindefiegel — Metallsiegel mit der Aufschrift „Gerichts S. Endersdorf, Kreis Reichenbach“ entwendet worden.

Von dem Auftauchen des Siegels ist mir sofort Mitteilung zu machen.

Belgard, den 29. April 1923.

Der Landrat.

Betrifft Erwerbslosenfürsorge.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen ab 16. April wie folgt:

in den Orten der Ortsklassen
A B C D und E

1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	2400	2250	2100	1950	ℳ
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	2100	1950	1800	1650	ℳ
c) unter 21 Jahren	1450	1350	1250	1150	ℳ
2. für weibliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	2100	1950	1800	1650	ℳ
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	1750	1650	1550	1450	ℳ
c) unter 21 Jahren	1300	1200	1100	1000	ℳ
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	850	800	750	700	ℳ
c) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	700	650	600	550	ℳ

Veröffentlicht.

Belgard, den 26. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr. polizeiliches Meldewesen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 26. September 1904, betr. das Meldewesen — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 78 von 1904 — von den Meldebehörden nicht genügend beachtet werden. Indem ich die Polizeiverordnung hiermit in Erinnerung bringe, weise ich besonders auf die Anordnung hin,

a. nach welcher die Meldebehörden des Anzugortes der Meldebehörde des Abzugsortes von dem erfolgten Anzuge in allen Fällen Nachricht zu geben hat, in denen sich den Umständen nach annehmen läßt, daß diese über den Ort, wohin der Abziehende sich begeben hat, nicht unterrichtet ist. Solche Fälle liegen jedesmal vor

1. wenn sich jemand ohne Vorlegung einer Abmeldebescheinigung anmeldet,
2. wenn in der Abmeldebescheinigung entweder ein Ort, wohin die Abmeldung erfolgt ist, überhaupt nicht angegeben ist (z. B. auf Wanderschaft) oder der angegebene mit dem neuen Aufenthaltsort nicht übereinstimmt,

b. daß die Meldebehörde des Abzugsortes der Meldebehörde des Anzugsortes Nachricht zu geben hat, falls die Benachrichtigung in wesentlichen Punkten unrichtig ist.

Die Benachrichtigung der Meldebehörde des Abzugsortes hat nach folgendem Formular zu geschehen:

Zu dauerndem Aufenthalt meldete sich
am mit
vorübergehendem ohne Familie hier an:

(Name und Vorname, Beruf, Geburtstag Monat, Jahr, Geburtsort und Kreis, Staatsangehörigkeit.

Bisheriger Wohnort
Wohnung

Falls vorstehende Angaben in wesentlichen Punkten für unrichtig erachtet werden sollten, wird um baldgefällige Nachricht ersucht.

den Stempel der Meldebehörde.

Den Polizeiverwaltungen und den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises teile ich Vorstehendes nochmals mit dem Ersuchen um genaueste Beachtung mit.

Belgard, den 29. April 1923.

Der Landrat.

Nachrichtensammelstelle über Vermißte und über unbekannte Tote.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß zur Erleichterung bei der Bearbeitung von Angelegenheiten, die die Feststellung von Vermißten und unbekanntem Leichen betreffen, eine „Nachrichtensammelstelle über Vermißte und über unbekannte Tote“ bei dem Polizeipräsidium in Berlin errichtet ist. Die örtlichen Polizeibehörden haben bei Anzeigen über Vermißte, wenn der begründete Verdacht eines Unglückfalles oder beabsichtigten oder begangenen Selbstmordes besteht, und bei Auffinden unbekannter Toter alle zweckdienlichen Ermittlungen anzustellen und jede Aufklärung zu versuchen. Sind die Ermittlungen ergebnislos geblieben, so ist der Nachrichtenstelle unter Benutzung bestimmter Vordrucke Nachricht zu geben. Soweit möglich, sind Lichtbilder der Vermißten oder der Toten, Stoffproben der Bekleidung und Fingerabdrücke der Toten mit einzusenden.

Musterbordrucke zu den Anzeigen können jederzeit in meinem Büro eingesehen werden.

Belgard, den 28. April 1923.

Der Landrat.

Vorstandsbeschluss

der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard vom 23. März 1923.

Auf Grund des § 180 Abs. 1 A.B.D. in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (R.G.B. I Seite 225) wird beschlossen:

Die barem Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis 14400 Mark für den Kalendertag. Bei der Berechnung wird die Woche zu sieben, der Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen angesehen. Zur Festsetzung des Grundlohnes werden die Kassenmitglieder eingeteilt in solche, deren Arbeitsverdienst für den Kalendertag beträgt:

Stufe	Entgelt auf den Kalendertag		Grundlohn
1		bis 400 Mk.	250 Mk.
2	über 400	600 "	500 "
3	" 600	900 "	750 "
4	" 900	1200 "	1050 "
5	" 1200	1600 "	1400 "
6	" 1600	2000 "	1800 "
7	" 2000	2400 "	2200 "
8	" 2400	3000 "	2700 "
9	" 3000	3800 "	3400 "
10	" 3800	4800 "	4300 "
11	" 4800	6000 "	5400 "
12	" 6000	7400 "	6700 "
13	" 7400	9000 "	8200 "
14	" 9000	10800 "	9900 "
15	" 10800	12800 "	11800 "
16	" 12800	—	13600 "

Ferner wird auf Grund des § 24 des vorgenannten Gesetzes infolge der Finanznot der Kasse bis zur nächsten jagungsmäßigen Verringerung des Beitragsfußes ein Notzuschlag in Höhe von 2 v. H. des Grundlohnes erhoben, so daß der Gesamtbeitragsfuß 7 v. H. beträgt.

Die wöchentlichen Beiträge sind demnach folgende:

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	123 M.	246	369	516	687	882	1080	1323	1668 M.	2109	2646	3285	4020	4851	5784	6666

Vorstehender Beschluss tritt mit Wirkung vom 29. April 1923 in Kraft.

Belgard, den 25. April 1923.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.
Baake, Vorsitzender.

Beschluß:

Dem vorstehenden Beschlusse wird die Zustimmung erteilt.

Röslin, den 26. April 1923.

(R. G.)

Das Oberberufstherungsamt.

Im Auftrage:

B. 134/23.

Schneider.



DRAHTGEFLECHTE

**Draht-
geflecht
u. Drahtstifte**

in allen
Abmessungen.

Malte Hahn,
Fernruf 3.

Wir empfehlen uns zum Gross-Ankauf

von

Alteisen, Metallen aller Art, Lumpen, Knochen
Papier, Fellen und Wolle, Abbrüche
industrieller Anlagen wie Brauereien, Brenne-
reien, Molkereien, Ziegeleien usw. sowie von
landwirtschaftlichen Maschinen wie Motor-
und Dampfpflügen, Lokomobilen, Göpel usw.
Ausführung von Aufträgen jeden Umfanges.
Zahlen die höchsten Tagespreise.

Fa. Arthur Schier,
Belgard-Pers.,

Telephon 14.

Engros-Einkauf: Gartenstraße 36.

Detail-Einkauf: Gartenstraße 10.

Lagerräume: Gartenstraße 26.



UNION

die selbsttörende Zentrifuge.

Neuartige Rahmregulierung,
modernste Kugellagerung m.
leicht auswechselbaren kali-
brierten Düsen für dicken,
mittleren und dünnen Rahm,
35 bis 600 Liter.

Alleinvertreter:

Paul Schumacher,

erstes Spezialgeschäft am Platze,

Belgard (Persante),

Marienstr. 4. vis-à-vis dem hohen Tor. Telephon 271.

**Für Pferde
zum Schlachten**

und tierärztlich abgestem-
pelttes Fleisch von notge-
schlachteten Pferden zahle
Berliner Tagespreise. Für
Bermittlg. zahle Probiton
Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143.

**Altes Kupfer
und alte Metalle**

zur Selbstverarbeitung
kauft laufend

U. Kurze,
Kupferschmiede und
Apparatebau.